

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Rainer Funke, Dr. Klaus Kinkel, Dr. Edzard Schmidt-Jortzig, Dr. Hermann Otto Solms, Rainer Brüderle, Ernst Burgbacher, Jörg van Essen, Horst Friedrich (Bayreuth), Dr. Wolfgang Gerhardt, Hans-Michael Goldmann, Klaus Haupt, Walter Hirche, Birgit Homburger, Dr. Werner Hoyer, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Dirk Niebel, Günther Friedrich Nolting, Detlef Parr, Cornelia Pieper, Dr. Günter Rexrodt, Marita Sehn, Dr. Max Stadler, Carl-Ludwig Thiele, Dr. Dieter Thomae, Dr. Guido Westerwelle und der Fraktion der F.D.P.

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Stiftungsrechts (StiftRReformG)

A. Problem

Auf dem Weg in das 21. Jahrhundert kommt der Stiftung als individueller Form bürgerlichen Engagements wachsende Bedeutung zu. Das Ende staatlicher Vollversorgungsmentalität in den westlichen Industrieländern ist eingeläutet. Der Staat ist nicht zuletzt aus ökonomischen Gründen nicht mehr in der Lage, alles und jedes für den einzelnen zu regeln. Er darf daher privates finanzielles Engagement für die Allgemeinheit nicht mehr allein als Ausdruck individueller Lebensgestaltung begreifen und als willkommene finanzielle Entlastung akzeptieren. Er muß sich darüber klar werden, daß er auf dieses private Engagement mehr und mehr angewiesen ist. Seine Funktionsfähigkeit und damit die Akzeptanz seiner Autorität durch die Bevölkerung wird zumindest teilweise abhängig werden vom Einsatz seiner Bürger.

Die Art dieses Einsatzes kann vielfältig sein. Sie reicht vom ehrenamtlichen Engagement über den Grundwehr- und Zivildienst und das freiwillige „soziale Jahr“ bis hin zu Mäzenatentum und privaten Stiftungen. In diesem Reigen privaten Engagements für die Allgemeinheit und damit zur finanziellen Entlastung des Staates führt vor allem das Stiftungswesen seit Jahrzehnten in der Öffentlichkeit ein Schattendasein. Doch gerade gemeinnützige Stiftungen können einen großen Beitrag zur Förderung kultureller, sozialer und wissenschaftlicher Projekte und des Sports leisten.

Trotz der dauernd angespannten Haushaltslage des Bundes und der Länder muß der Staat seinen grundgesetzlichen Verpflichtungen für den kulturellen, sozialen und wissenschaftlichen Bereich gerecht werden. Daneben ist es allerdings unumgänglich, in wachsendem Umfang privates Engagement zu erschließen. Die Neugestaltung des Stiftungs- und Stiftungssteuerrechts soll dieser Notwendigkeit Rechnung tragen.

Das private Geldvermögen in Deutschland beläuft sich auf insgesamt 5 200 Mrd. DM. In den kommenden Jahren werden jährlich etwa 250 Mrd. DM vererbt werden. Ziel des Stiftungsrechts muß es sein, einen zunehmenden Anteil dieser Mittel für gemeinnütziges Engagement – auch im Kulturbereich – nutzbar zu machen.

Stiftungsinitiativen sind in den vergangenen Jahren etwas zahlreicher geworden. Im Vergleich zur Situation noch Ende des 19. Jahrhunderts und zur derzeitigen Lage in den USA oder auch in England besteht aber in Deutschland noch immer starker Nachholbedarf. Ursachen hierfür sind zum einen der mit der Errichtung einer Stiftung bisher verbundene übermäßige bürokratische Aufwand, zum anderen die nicht ausreichenden steuerlichen Anreize.

B. Lösung

Zweck des Gesetzes ist es, die Rahmenbedingungen für Stiftungen zu verbessern, um die Errichtung neuer bzw. die Erweiterung bestehender Stiftungen anzuregen. Um die Errichtung von Stiftungen attraktiver zu gestalten, werden zum einen die zivilrechtlichen Vorschriften der §§ 80 bis 88 BGB umfassend reformiert. Die Errichtung einer Stiftung soll zukünftig so schnell und so einfach wie möglich erfolgen können. Die staatliche Genehmigung, das sog. Konzessionsystem, entfällt. Zur Errichtung einer Stiftung genügt zukünftig ausschließlich die notarielle Beurkundung der Stiftungserrichtung. Die Rechtsaufsicht der Länder beginnt erst mit der Anzeige der Errichtung. Die Voraussetzungen für die Errichtung der Stiftung werden bundeseinheitlich und abschließend im BGB geregelt. Ferner werden die steuerlichen Bedingungen für die Errichtung und Förderung gemeinnütziger Stiftungen im Sinne der §§ 52 bis 54 AO deutlich verbessert. Die Erhöhung der Rücklagemöglichkeiten dient der dauerhaften Erhaltung des Stiftungskapitals und damit der nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks.

C. Alternativen

Es wurde erwogen, die Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung abhängig zu machen von ihrer Eintragung in ein bundeseinheitliches Stiftungsregister. Gegen eine solche Abhängigkeit sprechen jedoch nicht nur der erhöhte bürokratische Aufwand, sondern auch die Tatsache, daß die Regelungen über die Stiftungsaufsicht und das Register Ländersache sind und bleiben sollen.

D. Kosten

Die Änderungen des BGB sind kostenneutral. Durch den Wegfall der Errichtungsgenehmigung wird es auf Länderebene voraussichtlich zu geringfügigen Kosteneinsparungen kommen.

Den durch die Erweiterung steuerlicher Anrechnungsmöglichkeiten für Stiftungen verursachten Mindereinnahmen des Staates stehen finanzielle Entlastungen durch die verstärkte Übernahme bisher vom Staat finanzierter Maßnahmen durch gemeinnützige Stiftungen gegenüber. Der präzise Umfang von Mindereinnahmen und Entlastungen läßt sich naturgemäß schwer beziffern, da Gründung und Aufgabenstellung von Stiftungen auf individuellen Entscheidungen beruhen.

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Stiftungsrechts (StiftRReformG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1430), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 80 bis 86 erhalten folgende Fassung:

„§ 80

Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung

Die Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung bedarf der notariellen Beurkundung des Stiftungsgeschäfts.

§ 81

Stiftungszweck

Eine Stiftung darf jeden erlaubten Zweck verfolgen. Sie hat das Recht, Unternehmen zu betreiben oder an solchen beteiligt zu sein, sofern sich ihre Tätigkeit nicht im Betrieb eines Handelsgewerbes erschöpft und soweit sie nicht persönlich haftende Gesellschafterin einer Personenhandelsgesellschaft ist.

§ 82

Stiftungsgeschäft

(1) Das Stiftungsgeschäft kann unter Lebenden und von Todes wegen errichtet werden. Die Unterzeichnung des Stiftungsgeschäfts unter Lebenden durch Bevollmächtigte ist nur auf Grund einer notariell errichteten oder beglaubigten Vollmacht zulässig.

(2) Die Verfassung einer Stiftung (Stiftungssatzung) wird, soweit sie nicht auf Bundesgesetz beruht, durch das Stiftungsgeschäft bestimmt. Die Stiftungssatzung soll Regelungen enthalten über

1. den Stiftungszweck,
2. die Vermögensausstattung der Stiftung,
3. den Sitz der Stiftung,
4. einen Vorstand und etwaige weitere Organe der Stiftung,
5. die Aufgaben und Befugnisse der Organe der Stiftung, sofern nicht lediglich ein Vorstand gebildet werden soll,
6. die Zahl, Berufung, Abberufung und Berufszeit der Mitglieder der Organe der Stiftung,
7. den Anfall des Vermögens bei Aufhebung oder in den sonstigen Fällen der Beendigung der Stiftung.

§ 83

Stiftungsaufsicht

(1) Stiftungen unterstehen der Rechtsaufsicht nach näherer Maßgabe der Stiftungsgesetze der Länder.

(2) Die Stiftungsaufsicht führt ein Register, das Angaben über den Namen der Stiftung, den Vorstand und den Zweck der Stiftung enthalten muß.

§ 84

Stiftungsorgane

(1) Die Vorschriften der §§ 26 und 27 Abs. 3 und der §§ 28 bis 31 und 42 finden auf Stiftungen entsprechende Anwendung, die Vorschriften des § 27 Abs. 3 und des § 28 Abs. 1 jedoch nur insoweit, als sich nicht aus der Stiftungssatzung, insbesondere daraus, daß die Verwaltung der Stiftung von einer öffentlichen Behörde geführt wird, etwas anderes ergibt. Die Vorschriften des § 28 Abs. 2 und des § 29 finden auf Stiftungen, deren Verwaltung von einer öffentlichen Behörde geführt wird, keine Anwendung. Die Stiftung kann sich weitere Organe, insbesondere einen Stiftungsrat, geben.

(2) Der Vorstand der Stiftung hat für den Schluß eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluß zu erstellen. Die Vorschriften des Ersten Abschnitts des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches finden entsprechende Anwendung. Die landesrechtlichen Vorschriften über die Erstellung eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszweckes bleiben unberührt.

§ 85

Zweckänderung, Aufhebung

(1) Ist die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich geworden oder verstößt sie gegen das Gesetz, so kann die zuständige Behörde der Stiftung eine andere Zweckbestimmung geben oder sie aufheben.

(2) Bei der Umwandlung des Zweckes ist der Stifterwille zu berücksichtigen, insbesondere dafür Sorge zu tragen, daß die Erträge des Stiftungsvermögens dem Personenkreise, dem sie zustatten kommen sollten, im Sinne des Stifters erhalten bleiben. Die Behörde kann die Stiftungssatzung ändern, soweit die Umwandlung des Zweckes es erfordert.

(3) Die Stiftungssatzung kann die Organe zu Maßnahmen nach Absatz 1 unter im einzelnen zu bestimmenden Voraussetzungen ermächtigen. Zu Maßnahmen nach Absatz 1 sind die Organe der Stiftung auch befugt, wenn dies auf Grund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse notwendig ist. Vorbehaltlich abweichender Regelung in der Stiftungssatzung bedürfen die Beschlüsse der Zustimmung aller Organe. Die Beschlüsse sind im Einvernehmen mit der Stiftungsaufsicht zu treffen und bedürfen notarieller Beurkundung.

§ 86 Vermögensanfall

Mit dem Erlöschen der Stiftung fällt das Vermögen an die in der Satzung bestimmten Personen. Die Vorschriften der §§ 46 bis 53 finden entsprechende Anwendung.“

2. Die §§ 87 und 88 werden aufgehoben.

Artikel 2

Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 610-1-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...) wird wie folgt geändert:

§ 58 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. eine Körperschaft ihre Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts als Kapitalausstattung oder zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zugewendet.“

2. Nummer 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a wird das Wort „Viertel“ durch das Wort „Drittel“ ersetzt.
- b) Nach Buchstabe b wird folgender neuer Buchstabe c angefügt:
- „c) eine rechtsfähige Stiftung des Privatrechts innerhalb der ersten drei Jahre nach ihrer Entstehung ihre Überschüsse einbehält, sofern ihr dieses nach ihrer Verfassung gestattet ist.“

Artikel 3

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz 1990 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 4 werden nach den Worten „für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 10b Abs. 1 Satz 1“ die Worte „und im Falle einer Stiftung des Privatrechts für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung“ eingefügt.
2. Nach § 10 Abs. 1 Nr. 9 wird folgende neue Nummer 10 eingefügt:
- „10. unbeschadet § 10b Abs. 1 Zuwendungen an eine nach den §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung steuerbegünstigte Stiftung des Privatrechts in Höhe von 20 vom Hundert. Zuwendung im Sinne dieser Vorschrift ist auch die Zuwendung von Wirtschaftsgütern mit Ausnahme von Nutzungen und Leistungen. Ist das Wirtschaftsgut un-

mittelbar vor seiner Zuwendung einem Betriebsvermögen entnommen worden, so darf bei Ermittlung der Zuwendungshöhe der bei der Entnahme angesetzte Wert nicht überschritten werden. In allen übrigen Fällen bestimmt sich die Höhe der Zuwendung nach dem gemeinen Wert des zugewendeten Wirtschaftsguts.“

3. Nach § 16 Abs. 4 wird ein neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb gehören nicht Gewinne im Sinne der Absätze eins bis drei, die zur Gründung oder Förderung einer Stiftung verwendet werden, die gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung verfolgt.“

4. In § 18 Abs. 1 wird nach dem Wort „künstlerische“, das Wort „kulturwirtschaftliche“, eingefügt.

Artikel 4

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Das Körperschaftsteuergesetz 1996 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-4-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

- „3. unbeschadet der Nummer 2 Zuwendungen an eine nach den §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung steuerbegünstigte Stiftung des Privatrechts in Höhe von 20 vom Hundert.“

Artikel 5

Änderung des Gewerbesteuergesetzes

Das Gewerbesteuergesetz 1991 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-5, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

§ 9 Nr. 5 wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„die aus den Mitteln des Gewerbebetriebs geleisteten Ausgaben zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne des § 10 Nr. 9, § 10b des Einkommensteuergesetzes oder des § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes bis zur Höhe von insgesamt 5 vom Hundert des um die Hinzurechnungen nach § 8 Nr. 9 erhöhten Gewinns aus Gewerbebetrieb (§ 7) oder 2 vom Tausend der Summe der gesamten Umsätze und der im Wirtschaftsjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter.“

2. Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Der Kürzungsbetrag beläuft sich auf 20 vom Hundert, wenn die nach den §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung steuerbegünstigte Stiftung des Privatrechts die Zuwendung erhält.“

Artikel 6

Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungssteuergesetzes

Das Erbschaftsteuer- und Schenkungssteuergesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-8-2-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

§ 29 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„soweit Vermögensgegenstände, die von Todes wegen (§ 3) oder durch Schenkung unter Lebenden (§ 7) erworben worden sind, innerhalb von 24 Monaten nach dem Zeitpunkt der Entstehung der Steuer (§ 9) dem Bund, einem Land, einer inländischen Gemeinde (Gemeindeverband) oder einer inländischen Stiftung zugewendet werden, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung dient. Das gilt nicht, wenn die Stiftung Leistungen im Sinne des § 58 Nr. 5 der Abgabenordnung an den Erwerber oder seine nächsten Angehörigen zu

erbringen hat oder soweit für die Zuwendung die Begünstigung nach den §§ 10, 10b des EStG, § 9 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 9 Nr. 5 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1991 (BGBl. I S. 814), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049), in Anspruch genommen wird.“

Artikel 7

Übergangs- und Schlußvorschriften

Die §§ 83 bis 86 in der Fassung des Artikels 1 finden auf die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts Anwendung.

Artikel 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 28. Januar 1999

Hans-Joachim Otto (Frankfurt)
Rainer Funke
Dr. Klaus Kinkel
Dr. Edzard Schmidt-Jortzig
Dr. Hermann Otto Solms
Rainer Brüderle
Ernst Burgbacher
Jörg van Essen
Horst Friedrich (Bayreuth)
Hans-Michael Goldmann
Klaus Haupt
Walter Hirche
Birgit Homburger
Dr. Werner Hoyer

Gudrun Kopp
Jürgen Koppelin
Sabine Leutheusser-Schnarrenberger
Dirk Niebel
Günther Friedrich Nolting
Detlef Parr
Cornelia Pieper
Dr. Günter Rexrodt
Marita Sehn
Dr. Max Stadler
Carl-Ludwig Thiele
Dr. Dieter Thomae
Dr. Guido Westerwelle
Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion

Begründung

I. Einführung

Schon der 44. Deutsche Juristentag im Jahre 1962 beschäftigte sich mit einer Reform des Stiftungsrechts. Seither hat es aus den Reihen der Politik und der Wissenschaft die verschiedensten Vorstöße im Hinblick auf eine umfassende Novellierung des Stiftungs-, aber auch des Stiftungssteuerrechts gegeben.

Mit dem Entwurf des Gesetzes zur Reform des Stiftungsrechts (Stiftungsrechtsreformgesetz) wird das Stiftungsrecht vereinheitlicht und modernisiert, werden Steuererleichterungen bei der Stiftungsgründung geschaffen und die Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an Stiftungen vergrößert.

Im Mittelpunkt des Gesetzentwurfs steht die Ersetzung des aus dem 19. Jahrhundert stammenden Konzessionsystems, das die Errichtung einer Stiftung staatlicher Genehmigung unterwirft, durch ein sog. Normativsystem. Zwar soll den Ländern weiterhin die Aufsicht über die Stiftungen zustehen. Diese soll aber erst nach der Errichtung einer Stiftung und deren Anmeldung bei der zuständigen Stiftungsbehörde erfolgen. Als Korrelat des Wegfalls der Genehmigungsbedürftigkeit bedarf das Stiftungsgeschäft – wie es bereits schon heute regelmäßig geschieht – der notariellen Beurkundung. Die Modernisierung des Stiftungsrechts darf nicht zu einer Einschränkung zulässiger Stiftungszwecke führen. Deshalb sollen weiterhin Familienstiftungen und unternehmensgebundene Stiftungen zulässig bleiben.

Die für die Einkommen- und Körperschaftsteuer anzuwendenden Sätze über die Abzugsfähigkeit von Spenden für gemeinnützige Zwecke sollen auf 20% erhöht werden. Eine Differenzierung der Sätze nach Skalen der Sozialwertigkeit der gemeinnützigen Zwecke darf nicht mehr vorgenommen werden.

Die Aufdeckung stiller Reserven, die bei der Dotierung gemeinnütziger Stiftungen durch Betriebsvermögen als „Entnahmegewinn“ bisher dem steuerlichen Zugriff ausgesetzt ist, muß entfallen. Das kann erreicht werden durch eine Änderung des § 6 Abs. 1 Nr. 4 des Einkommensteuergesetzes mit dem Inhalt, daß für Entnahmen, die auf gemeinnützige Einrichtungen übergehen, nicht der Teilwert, sondern der Buchwert anzusetzen ist. Zwar ist damit der Wertzuwachs des Betriebsvermögens endgültig aus der steuerbaren Sphäre entnommen; da aber eine Verwendung zugunsten allgemeiner gesellschaftlicher Zwecke erfolgt, wird der Sinn der Einkommensbesteuerung, nämlich die individuelle Leistungsfähigkeit von Privaten für öffentliche Zwecke nutzbar zu machen, nicht verfehlt, sondern gerade erreicht, wenn auch in anderer Form als durch die Besteuerung. Wird Betriebsvermögen für die Dotation gemeinnütziger Einrichtungen verwandt, so sollte dieser Vorgang künftig auch nicht mehr als Eigenverbrauch der Umsatzsteuer unterworfen werden. Zudem wird dadurch, daß die durch die

Veräußerung eines Betriebs erzielten Gewinne im Sinne des § 16 EStG künftig nicht mehr zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb gehören, wenn sie zur Gründung oder Förderung einer gemeinnützigen Stiftung verwandt werden, ein weiterer steuerlicher Anreiz geschaffen.

Die Erweiterung des § 29 Abs. 1 Nr. 4 Erbschaftsteuergesetz bildet einen weiteren Schwerpunkt des Gesetzentwurfs. Erstmals wird die Errichtung gemeinnütziger Stiftungen von Todes wegen generell von der Steuer freigestellt. Der Gesetzentwurf trägt damit der Tatsache Rechnung, daß aus den in den kommenden Jahren prognostizierten jährlich vererbten 250 Mrd. DM neue Kräfte für das Gemeinwohl gewonnen werden können.

Die Steuerbefreiung bei der laufenden Stiftungstätigkeit muß für alle Steuerarten einheitlich gemäß dem Kriterium der Gemeinnützigkeit erfolgen. Der vorliegende Gesetzentwurf kann und soll nicht eine umfassende Reform des Gemeinnützigkeitsrechts, die dringend geboten erscheint, ersetzen. Er soll aber einen Einstieg in eine solche Reform durch Novellierung des wirtschaftlich vordringlichen Stiftungsrechts bilden.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Zu § 80 (Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung)

Mit § 80 wird die Errichtung einer rechtsfähigen Stiftung einzig und allein abhängig gemacht von deren notarieller Beurkundung. Die staatliche Genehmigung, das sog. Konzessionssystem, entfällt.

Zu § 81 (Stiftungszweck)

§ 81 normiert das Prinzip der Allzweckstiftung. Der Stifter darf einer Stiftung jeden rechtlich erlaubten und tatsächlich möglichen Zweck geben.

§ 81 Satz 2 läßt ausdrücklich auch den auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichteten Zweck zu. Somit sind insbesondere auch sog. unternehmensverbundene Stiftungen und Familienstiftungen zulässig. Allerdings darf sich die Tätigkeit nicht im Betrieb eines Handelsgewerbes oder der Funktion einer persönlich handelnden Gesellschafterin einer Personengesellschaft erschöpfen, weil dies dem gemeinnützigen Charakter von Stiftungen und der Sicherung des Stiftungskapitals nicht in ausreichendem Maße entspricht.

Zu § 82 (Stiftungsgeschäft)

§ 82 fixiert die rechtlichen Voraussetzungen des Stiftungsgeschäfts.

Der historische Gesetzgeber hatte ursprünglich die notarielle Beurkundung des Stiftungsgeschäfts geplant. Im Zuge der Beratungen zum BGB ging man jedoch von dieser Lösung ab. Der Wegfall der staatlichen Genehmigung erfordert nun jedoch die Schaffung eindeutiger rechtlicher Vorgaben. Abschließend zählt daher § 82 Abs. 2 die Regelungen auf, die das Stiftungsgeschäft zwingend mindestens enthalten muß.

Zu § 83 (Stiftungsaufsicht)

§ 83 Abs. 1 stellt klar, daß rechtsfähige Stiftungen des Privatrechts der Rechtsaufsicht nach Maßgabe der Stiftungsgesetze der Länder unterstehen. § 81 Abs. 2 bestimmt, daß die zuständigen Aufsichtsbehörden ein Register zu führen haben. Die Stiftungen haben gegenüber diesen Behörden die Aufnahme ihrer Tätigkeit anzuzeigen und Angaben über den Namen der Stiftung, den Vorstand und den Zweck der Stiftung zu machen. Um so wenig wie möglich in die Verwaltungshoheit der Länder einzugreifen, soll es den Ländern überlassen sein, wie diese Register zu führen sind. Die in diese Register aufzunehmenden Angaben sind ausreichend, um Dritten Auskunft über eine bestimmte Stiftung zu geben.

Die Anmeldung der Stiftung zum Register hat durch den Stifter zu erfolgen. Bei der Stiftung von Todes wegen ist sie vom Nachlaßgericht vorzunehmen, sofern sie nicht vom Erben oder dem Testamentsvollstrecker beantragt wird. Die Anmeldung zum Register hat auf die Entstehung der Stiftung rein deklaratorische Wirkung.

Zu § 84 (Stiftungsorgane)

Die Regelung des § 84 Abs. 1 entspricht weitgehend denjenigen des bisherigen § 86. § 84 Abs. 1 Satz 3 stellt zudem klar, daß sich die Stiftung neben den gesetzlich vorgeschriebenen noch weitere Organe, etwa einen Stiftungsrat oder ein Kuratorium, geben kann. Mit dem Verweis auf § 29 BGB wird klargestellt, daß die Notbestellung durch dasjenige Amtsgericht vorzunehmen ist, in dessen Bezirk die Stiftung ihren Sitz hat.

§ 84 Abs. 2 ist Ausdruck des Transparenz- und Rechtssicherheitsprinzips. Stiftungen müssen wie alle Kaufleute nach den geltenden Vorschriften des HGB (§§ 238 ff. HGB) Rechnung legen. Stiftungen sind daher ausdrücklich verpflichtet, Bücher nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu führen. Damit wird zugleich die heute oftmals bestehende Rechtsunsicherheit für Stiftungsorgane und Prüfungsinstanzen beseitigt.

Zu § 85 (Zweckänderung, Aufhebung)

Zweckänderungen und die Aufhebungen von Stiftungen sollen nach § 85 grundsätzlich sowohl durch die zuständige Aufsichtsbehörde (Absatz 1) als auch durch die Stiftungsorgane (Absatz 3) vorgenommen werden können, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder gegen geltendes Recht verstößt.

Gemäß § 85 Abs. 2 ist allerdings in diesem Zusammenhang stets die Umwandlung des Zwecks am Stifterwillen zu orientieren. Beschlüsse der Stiftungsorgane zu Zweckänderung und Aufhebung bedürfen darüber hinaus gemäß § 85 Abs. 3 Satz 4 der notariellen Beurkundung und sind im Einvernehmen mit der Stiftungsaufsicht zu treffen.

Zu § 86 (Vermögensanfall)

§ 86 übernimmt unverändert die Regelung des bisherigen § 88.

Zu Artikel 2 (Änderung der Abgabenordnung)

Schon seit langem weisen zahlreiche Beteiligte auf das Prinzip der zeitnahen Mittelverwendung im deutschen Gemeinnützigkeitsrecht hin, das verhindere, daß selbstlose gemeinnützige Stiftungen ihre Zwecke auch durch Kapitalstiftungen (endowments) verfolgen und dadurch nicht – wie im Ausland – für ein bestimmtes Vorhaben um Zustifter werben oder in Kooperation mit anderen, vor allem auch ausländischen Stiftungen neue der Gemeinnützigkeit gewidmete Vermögen bilden können. Die Neufassung des § 58 Nr. 2 räumt den Stiftungen nunmehr die Möglichkeit des sog. endowment ein.

Die Neufassung des § 58 Nr. 7 Buchstabe a ermöglicht gemeinnützigen Körperschaften die Rücklagenbildung bis zu einem Drittel des Überschusses der Einnahmen über die Posten der Vermögensverwaltung. Um eine gesicherte Vermögensausstattung von Stiftungen zu gewährleisten, wird dieser Forderung hiermit entsprochen.

Durch den neuen § 58 Nr. 7 Buchstabe c wird die Vermögensausstattung von Stiftungen durch die Möglichkeit der Thesaurierung von Überschüssen innerhalb der ersten drei Jahre nach der Stiftungsentstehung zudem erweitert.

Zu Artikel 3 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Für Steuervergünstigungen wird nicht mehr nur auf die Art der verfolgten Zwecke abgestellt. Um die Rolle der rechtsfähigen Stiftung zu stärken, wird sie als Rechtsform privilegiert, soweit sie die steuerbegünstigten Zwecke in den §§ 51 ff. AO verfolgt. Zuwendungen an eine rechtsfähige Stiftung können bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen bis zu einer Höhe von 20 v. H. des Gesamtbetrages der Einkünfte als Sonderausgaben abgezogen werden. Entnahmegewinne aus der Veräußerung von (Teil-)Betrieben gehören nicht zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb, wenn sie in eine Stiftung fließen.

Durch die Einfügung des Wortes „kulturwirtschaftliche“ in die Enumeration des § 18 Abs. 1 wird nunmehr unmißverständlich klargestellt, daß Künstler, Kulturschaf-

fende und Kunstvermittler keine Gewerbetreibenden sind. Auch die den Künstlern verwandten Berufe von Selbständigen in der Kulturwirtschaft wie Musiker, Darsteller und Designer sind Selbständige im Sinne des § 18.

Zu Artikel 4 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes)

Die Einfügung der neuen Nummer 3 in § 9 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes ergänzt die entsprechende Neuregelung im Einkommensteuergesetz.

Zu Artikel 5 (Änderung des Gewerbesteuergesetzes)

Die Neufassung des § 9 Nr. 5 Satz 1 und die Einfügung des neuen § 9 Nr. 5 Satz 2 korrespondieren mit den entsprechenden Änderungen des Einkommensteuer- und Körperschaftsteuergesetzes.

Zu Artikel 6 (Änderung des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes)

Die Erweiterung der von § 29 Abs. 1 Nr. 4 Erbschaftsteuergesetz vorgesehenen Möglichkeit einer steuerbegünstigten Weitergabe ererbter Vermögensgegenstände an gemeinnützige Organisationen wird nunmehr auf alle Tatbestände der §§ 52 bis 54 AO ausgedehnt, um eine Gleichbehandlung aller dort erwähnter gemeinnütziger Zwecke zu erreichen.

Zu Artikel 7 (Übergangs- und Schlußvorschriften)

Die Regelung stellt klar, daß die §§ 83 bis 86. n.F. auch für bereits bestehende Stiftungen gelten. Dies bedeutet vor allem, daß zukünftig alle Stiftungen ordnungsgemäße Bücher über ihren Geschäftsbetrieb zu führen haben. Ferner sind auch bestehende Stiftungen bei der zuständigen Stiftungsbehörde unter Angabe des Namens der Stiftung, des Vorstands und des Zwecks der Stiftung anzumelden.